

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Aktenstücke über die badische Territorial-Angelegenheit**

**Fahnenberg, Karl Heinrich von**

**[Karlsruhe], 1818**

8. Auszug aus der Bundesakte oder dem Grundvertrage des teutschen Bundes, datirt Wien den 8. Juni 1815

**urn:nbn:de:bsz:31-4444**

*à concourir aux arrangemens de la paix future, en tant qu'ils concerneront ses intérêts.*

*Art. V.*

Tout ce qui est relatif aux subsistances, fournitures, transports, hôpitaux et à tous les autres objets nécessaires pour appuyer et faciliter les mouvemens des troupes et les opérations de la guerre, sera réglé par une convention particulière.

*Art. VI.*

Le présent traité sera *ratifié* et les ratifications en seront échangés dans le terme de quatre semaines, ou plutôt si faire se peut.

En foi de quoi les plénipotentiaires respectifs ont signé le présent traité et y ont apposé le cachet de leurs armes. Fait à Vienne le onze May de l'an de grâce 1815.

8. Auszug aus der Bundesakte oder dem Grundvertrage des teutschen Bundes, dattirt Wien den 8. Juni 1815.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die souverainen Fürsten und freyen Städte Deutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preussen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar der Kaiser



von Oesterreich und der König von Preussen, beide für ihre gesammten, vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dänemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

### Artikel 2.

Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äussern und innern Sicherheit Deutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten. \*)

\*) Der verehrte Heeren entwirft in seiner Schrift: „der teutsche Bund“ folgendes schöne Bild von demselben:

„Der teutsche Bundesstaat ist ein Friedensstaat in einem viel höheren Sinne. Sein Frieden ist der Frieden, der aus dem Rechtszustande hervorgeht; er dauert mit diesem und hört auf mit ihm. Sein eigenes Daseyn ist zunächst an die Sicherheit des Besitzstandes seiner eigenen Glieder geknüpft; aber auch die Erhaltung der rechtmäßigen Dynastien und des rechtmäßigen Besitzstandes der Staaten von Europa liegt keineswegs geradezu ausser seiner Sphäre. Der Sturz rechtmäßiger Dynastien führt zu Revolutionen. Der teutsche Bund muß daher der Vertheidiger des Prinzips des rechtmäßigen Besitzstandes seyn, weil ohne dieses für ihn selber keine Sicherheit mehr wäre.“ (Seite 14 u. 15.)

Dann Seite 17:

„So künde er (der teutsche Bund nämlich) sich an, als die Stütze der Thronen, als der Gegner der Unruhestifter und Staatenumwälzer. So erscheine er als ein neuer Grundpfeiler der wiederhergestellten Ordnung, welche die allirten Mächte durch den Pariser Traktat gegründet haben; als ein Glied ihres Vereins; als ein Theilnehmer an dem heiligen Bunde, der Alexanders Namen allein schon verewigt.“

„Erhaltung der rechtmäßigen Dynastien, Erhaltung des Friedens und der wieder gegründeten Ordnung der Dinge — dieß sind die Punkte, um welche sich jetzt die Politik der Kabinette dreht.“

Bei Durchgehung dieser Aktenstücke fällt es schmerzlich, diese



## Artikel 3.

Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

## Artikel 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Deutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuss zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

---

wohlwollenden Ansichten des Verfassers nicht theilen zu können. Es sind fromme Wünsche, deren Erhörnung noch nicht in dem Geiste der neuesten Politik zu liegen scheint.

---